



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt
an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Auswertung der Studie

Das Opferrechtsreformgesetz: Kann es die Stellung der von Menschenhandel betroffenen Frauen im Strafprozess verbessern?

Ein Bericht über die praktischen Auswirkungen und die Anwendungsbereiche des Opferrechtsreformgesetzes vom 24. Juni 2004 im Bezug auf die von Menschenhandel betroffenen Frauen, die als Zeuginnen oder Nebenklägerinnen im Strafprozess auftreten.

erstellt im Januar 2006

Herausgeberin:

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Kontakt:

Behlertstr. 35

14467 Potsdam

Tel.: 0331 / 280 33 00

Fax: 0331 / 280 33 07

e-mail : office@kok-potsdam.de

Autorin:

Deliana Popova

Gliederung

- I. **Einführung: Wozu Opferrechtsreformgesetz?** (S. 3)
- II. **Die Situation der von Menschenhandel betroffenen Frauen im Strafverfahren**
 - II.1 Worauf muss man bei Frauen, die Opfer von Menschen wurden, hinsichtlich ihrer Situation im Strafverfahren achten? (S. 4)
 - II.2 Ein Beispiel aus der Praxis: Der Fall von Zarah (S. 5)
- III. **Inhaltliche Darstellung des Opferrechtsreformgesetzes und seiner wichtigsten Ziele** (S. 9)
 - III.1 Die Belastung für das Opfer im Strafverfahren so gering wie möglich zu halten (S. 10)
 - III.2 Die Rechte des Opfers im Strafverfahren zu stärken (S. 11)
 - III.3 Die Möglichkeiten für das Erlangen und Durchsetzen eines Schadenersatzes zu erhöhen (S. 13)
 - III.4 Die Information des Opfers über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens zu verbessern (S. 15)
- IV. **Praktische Auswirkungen des Opferrechtsreformgesetzes: Einschätzung und Empfehlungen** (S. 16)

Abkürzungen

ORRG – Opferrechtsreformgesetz
StPO – Strafprozessordnung
GVG – Gerichtsverfahrensgesetz
ZSchG – Zeugenschutzgesetz
ZSHG – Zeugenschutzharmonisierungsgesetz
DJB – Deutscher Juristenbund

I. Einführung: Wozu Opferrechtsreformgesetz?

Schutzmaßnahmen für von Menschenhandel betroffene Frauen sind wichtig nicht nur in Anbetracht der internationalen Menschenrechtsnormen, sondern auch für die erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhändlern. In den vergangenen Jahren wurde der „Opferschutz“ für von Menschenhandel betroffene Frauen allerdings zu eng gefasst und hauptsächlich auf die Rolle der Frauen als Zeuginnen im Strafverfahren reduziert. Kritik wurde dahingehend geäußert, dass die betroffenen Frauen im strafrechtlichen Prozess instrumentalisiert und alleine als Beweismittel begriffen werden und nicht als eigenständige Partei mit anzuerkennenden Interessen.

Die bestehenden Spannungen zwischen dem kriminalistischen und dem menschenrechtsbasierten Ansatz im Kampf gegen das organisierte Verbrechen sind kein nur für den Menschenhandel spezifisches Thema. Oft wird der Justiz vorgeworfen, dass Strafverfolgung in allen Bereichen der Kriminalistik sich nur mit den Tätern befasst, während die Opfer vom Staat alleine gelassen werden. Dennoch ist der Widerspruch zwischen dem Interesse des Staates und dem Interesse des Opfers besonders bei strafrechtlichen Maßnahmen gegen Menschenhandel präsent. Dies ist deswegen der Fall, weil die Opfer von Menschenhandel eine spezifische Gruppe darstellen, die sich in vielen Aspekten von den Opfern anderer Straftaten unterscheidet. Die Vernachlässigung der besonderen Charakteristiken bzw. Bedürfnisse dieser Gruppe, wie die folgende Untersuchung zeigen wird, schadet nicht nur der erfolgreichen Strafverfolgung von Menschenhändlern, sondern behindert auch die von Menschenhandel betroffenen Frauen, ihre Rechte als Zeuginnen im Strafverfahren wahrnehmen zu können.

Das am 1.09.2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz (ORRG) zielt auf die Besserstellung der Opfer im Verfahren; dies betrifft auch Opfer von Menschenhandel. Es beinhaltet vor allem Neuerungen in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) und wird als ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Opferschutzgesetzes von 1986 wie auch des Zeugenschutzgesetzes (ZSchG) von 1998 und des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) von 2001 verstanden. Mit diesem Gesetz wird versucht, die Stellung des Opfers im Strafverfahren, der in der Vergangenheit keine besondere Bedeutung zugekommen ist, deutlich zu stärken. Hauptsächlich durch die Erweiterung der Informations- und der prozessualen Rechte der Opfer von Straftaten und der Reduzierung von durch das Strafverfahren entstandenen Belastungen wird eine Verbesserung der Situation von Opferzeugen/innen erwartet. Insbesondere die Stärkung zivilrechtlicher Elemente im Bereich des Strafrechts – die Durchsetzung von Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüchen durch das so genannte Adhäsionsverfahren – stellt eine positive Veränderung dar. Durch diese Reformen versucht die deutsche Gesetzgebung nicht zuletzt, dem Rahmenbeschluss des Europäischen Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren gerecht zu werden. Laut Artikel 2 (1) des Rahmenbeschlusses sind die Staaten aufgefordert, das Opfer „mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde“ zu behandeln, und „die Rechte und die berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens“ anzuerkennen. (Artikel 2(2))

Was die Rechte und die spezifischen Interessen der Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren sind und wie das ORRG auf diese Interessen und Rechte eingeht, ist

der Gegenstand dieser Untersuchung. Um diese Frage zu beantworten, wird die Studie in drei Teilen aufgebaut. Der *erste Teil* erläutert die besondere Stellung der Opfer von Menschenhandel im Vergleich zu den Opfern von anderen Gewalttaten. Anhand eines konkreten Falles von Menschenhandel aus der Praxis wird anschließend detailliert ausgeführt, auf welche Schwierigkeiten Opferzeuginnen im Strafverfahren treffen und welche Gründe dazu führen, dass sie ihre Rechte als Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren nicht ausreichend wahrnehmen können. Der *zweite Teil* stellt das ORRG vor und zeigt, wie seine adäquate Anwendung die Rechte der Opfer im Strafverfahren stärken soll. Der abschließende *dritte Teil* der Arbeit gibt eine Einschätzung über die Möglichkeiten und die Schwächen der neuen Reformen aus der Sicht von Fachleuten, die mit Opferzeuginnen im Strafverfahren gearbeitet haben (Beratungsstellen, Staatsanwaltschaft, Polizei und Rechtsanwälte). Das Gesetz wird schließlich im Kontext des komplexen Problems Menschenhandel bewertet.

Vorweg muss doch erst darauf hingewiesen werden, dass bei dem ORRG wie auch bei den ihm vorausgehenden Gesetzen und Richtlinien Termini wie „Opferrechte“/ „Opferschutz“ und „Zeugenrechte/ „Zeugenschutz“ synonym verwendet werden. In diesem Sinne werden nur eine geringe Zahl der tatsächlichen Opfer vom ORRG berührt, nämlich diese von Menschenhandel betroffene Frauen, die als Zeuginnen im Strafverfahren auftreten wollen oder können. Das Gesetz betrifft ebenso nur einen begrenzten Zeitabschnitt – vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum Ende des Gerichtsprozesses. Doch müssen erfolgreiche Opferschutzmaßnahmen für von Menschenhandel betroffene Frauen in der Regel lange vor und nach der benannten Periode durchgeführt werden – von der Arbeit der „Drop in“ - Zentren bis zur erfolgreichen Reintegration der betroffenen Frauen im sozialen Leben. Obwohl die Bedeutung des ORRG für die Situation der betroffenen Frauen, wie diese Studie argumentiert, nur im gesamten Kontext des Problems Menschenhandel bewertet werden kann, ist eine Darstellung aller anknüpfenden Probleme im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Weil es sich um ein „Reformgesetz“ handelt, muss auch darauf hingewiesen werden, dass die adäquate Anwendung des ORRG in der Praxis eine gute Kenntnis der ihm zugrunde liegenden Gesetze voraussetzt.

II. Die Situation der von Menschenhandel betroffenen Frauen im Strafverfahren

II.1 Worauf muss man bei Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, hinsichtlich ihrer Situation im Strafverfahren achten?

Die Opfer von Menschenhandel haben eine besondere Stellung im Strafverfahren in vielerlei Hinsicht. So ist das Gericht bei Menschenhandelsdelikten in hohem Maße - so wie bei wenigen anderen Gewaltverbrechen - auf die Aussage des Opfers angewiesen. Auf Grund des illegalen Charakters des Menschenhandels und dessen Verbindung zur organisierten Kriminalität wird es erst durch die wertvollen Hinweise der Zeuginnen für die Staatsanwaltschaft möglich, neue Beweismittel aufzuspüren. (Interview vom 13.01.2006) In der Regel verwischen die Menschenhändler ihre Spuren über die Grenzen und versuchen vorweg, die betroffenen Frauen mit allen möglichen Mitteln von einer Aussage bei der Polizei abzuhalten. Deswegen sind der Schutz und die Beachtung der Rechte der potenziellen Zeuginnen die wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Strafverfolgung von Menschenhandel.

Zur gleichen Zeit scheuen die betroffenen Frauen eine Aussage bei der Polizei, nicht nur weil sie Angst vor den Tätern haben, sondern auch weil sie die rechtlichen Konsequenzen ihrer illegalen Einreise und/oder illegalen Beschäftigung in der Bundesrepublik (meistens in Form einer Abschiebung) befürchten. Viele Frauen wurden in der Vergangenheit, trotz ihrer Kooperation mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden bzw. ihrer Aussage vor Gericht de facto abgeschoben. (vgl. Mentz 2001, S. 257) Solche Fälle haben, wie im unten ausgeführten Fall gezeigt wird, schwerwiegende Folgen nicht nur für die persönliche Situation der Frauen, sondern auch für den Ausgang der Strafprozesse.

Ein anderer Grund, warum die betroffenen Frauen eine Aussage vor dem Gericht in den meisten Fällen zurückweisen, ist die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Prostituierten. Unabhängig von der Frage, ob die Frauen bewusst die Prostitution als Beruf oder als zeitlich begrenzte Einkommensquelle wählen oder aber in die Prostitution durch ihre Lebensbedingungen oder durch Gewaltausübung/ Betrug seitens einer dritten Partei zur Prostitution gezwungen wurden, fürchten sie die gesellschaftliche Stigmatisierung, insbesondere in ihren Herkunftsländern. Aus diesem Grund verheimlichen die Opfer von Menschenhandel sehr oft ihre wahre Geschichte auch vor ihrer Familie oder ihren Lebensgefährten. Da eine Aussage mit der unabdingbaren Preisgabe der Identität verbunden ist und weil prozessuale Ermittlungen zur Sicherung von Beweismaterial auch in das private Leben der Zeuginnen eindringen können, ziehen viele Frauen es vor, nicht die ganze oder eine andere Geschichte bei der Polizei auszusagen. Moralische Vorurteile gegenüber Prostituierten spielen – auch wenn unterschwellig – eine Rolle bei der Wahrnehmung der Zeuginnen und der Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit im Gerichtssaal. Immer noch unterscheiden manche Richter zwischen „unschuldigen Opfern“ – solche die zur Prostitution gezwungen wurden – und Frauen, die „ihr Schicksal verdienen“, da sie sich bewusst in ein riskantes Unterfangen hinein ziehen ließen. So ging es bei einigen Gerichtsprozessen, wie eine Rechtsanwältin berichtete, mehr um die persönliche Vorgeschichte der Frau als um die Menschenrechtsverletzungen, die ihr im Migrationprozess zugefügt wurden. (Interview vom 19.12.2005)

Auf der anderen Seite, so die Einschätzung der für diese Studie befragten Fachleute, kann sich die Rolle als Zeugin oder als Nebenklägerin im Strafverfahren auch sehr positiv auf die Situation der Frau auswirken. So wurde der Auftritt im Gerichtssaal von einigen Opferzeuginnen als Befreiungsprozess empfunden. Solche Frauen sehen den Prozess als eine einmalige Möglichkeit, mit einer starken Aussage ihr Trauma zu bewältigen und mit dem Täter abzurechnen. Doch solche Opferzeuginnen seien eher die große Ausnahme.

Die meisten betroffenen Frauen, da gibt es keinen Zweifel, stehen einer Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden skeptisch gegenüber. Besonders bei der ersten Vernehmung bei der Polizei fühlen sie sich unsicher oder stehen nicht selten unter Schock. Um der unangenehmen Situation entfliehen zu können, erzählen sie im ersten Moment mitunter nicht die Wahrheit. Dazu bringen strafrechtliche und Gerichtsverhandlungen sehr oft nicht die erwartete moralische Genugtuung oder die Durchsetzung der vermögensrechtlichen Ansprüche mit sich. Im Gegensatz, sie sind oft äußerst belastend, zeitaufwändig und ohne Garantiaussichten, dass das Urteil im Interesse der Frau ausfallen wird. Durch die damit verbundenen psychischen aber auch physischen Belastungen bewirken Polizeivernehmungen und die Aussagen vor dem Gericht häufig eine Re-Traumatisierung der Frauen. Man spricht von einer

„sekundären Viktimisierung“ der Frau, nämlich der Situation, in der die Zeugin im Strafprozess, wie das folgende Beispiel veranschaulicht, erneut zum Opfer gemacht wird.

II.2 Ein Beispiel aus der Praxis: der Fall von Zarah

Um die besonderen Charakteristiken und Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Opferzeuginnen im Strafverfahren besser veranschaulichen zu können, wird im Folgenden ein konkreter Fall aus der Praxis beschrieben.¹ Ohne den Anspruch zu erheben, für alle möglichen Probleme der Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren stellvertretend zu sein, schildert dieses Beispiel sehr genau die konkreten Schwierigkeiten, auf welche die Opferzeuginnen/Nebenklägerinnen bzw. ihre beratende Person im Strafverfahren stoßen können.

Auf dem ersten Blick schien der Fall von Zarah ein „klassischer“ Fall von Menschenhandel zu sein. Die Frau war erst 20 Jahre alt, als sie von Bulgarien nach Deutschland verschleppt, dort misshandelt und zur Prostitution gezwungen wurde. Doch unterschied sich dieser Fall von den in den Medien beschriebenen Fällen dadurch, dass die junge Frau schon wenige Wochen nach ihrer Verschleppung ihre Befreiung selber initiierte und nicht in der Bundesrepublik bleiben wollte. Nach einer kurzen Vernehmung bei der Polizei sollte sie nun in das Beratungs- und Unterstützungsprogramm meiner Organisation nur vorübergehend – bis die Ausländerbehörde ihre Ausreisepapiere fertig gestellt hätte - aufgenommen werden.²

Die Betreuung von Zarah war schwierig – sie war apathisch gegenüber Allem, sprach kaum, aß so gut wie nichts, litt an Schlaflosigkeit und niedrigem Blutdruck, und hatte keine anderen Wünsche außer dem, nach Hause zurückzukehren. Die meiste Zeit verbrachte sie in ihrem Zimmer, wollte alleine nicht ausgehen und wartete, dass ich sie besuche, um sie bis zur nächsten Telefonkabine zu begleiten, damit sie mit ihrer Mutter in Bulgarien sprechen konnte. Nur langsam öffnete sie sich mir gegenüber und nur weil die Ausländerbehörde die Erstellung ihrer Ausreiseunterlagen verzögerte, hatte ich überhaupt die Möglichkeit, ihre Geschichte kennen zu lernen: Zarah wurde durch falsche Versprechungen von einem Mann nach Deutschland gelockt, von ihm mehrmals vergewaltigt, geschlagen und von einem Bordell in das andere verschleppt, weil die Bordellbesitzer mit ihrer Arbeit nicht zufrieden waren. Nach einigen Wochen habe ihr ein Besucher im Bordell bei der Flucht geholfen und sie aus Sicherheitsgründen nicht zu dem Polizeirevier des kleinen Ortes, in dem sie sich befand, sondern zur Polizei in der benachbarten Großstadt gefahren. Dort habe Zarah nicht die ganze Wahrheit gesagt, vertraute sie mir an, damit sie möglichst schnell nach Hause fahren könne. Dabei hätte sie sich bei der Vernehmung beinahe selber verraten, als sie das Bild des Mannes, der sie nach Deutschland brachte, mehrmals vergewaltigte und verprügelte, zwischen den anderen ihr vorgezeigten Photos von Verdächtigen erkannte: „Ich wäre vor Angst beinahe umgekippt, für eine Sekunde dachte ich, er hätte mich gefunden, dann habe ich versucht, mich zusammenzureißen, damit ich der Polizei keinen Tipp mit meinem auffallenden Verhalten gebe.“

Einige Tage später fühlte sich Zarah entspannter und sicherer und überlegte, was gewesen wäre, wenn sie ihren Peiniger bei der Polizei angezeigt hätte. Nach einem kurzen Überlegen über „pro“ und „contra“ einer erneuten Aussage, waren wir wieder bei

¹ Auf Grund unterschriebener Schweigepflicht dürfen hier keine genaueren Angaben gemacht werden. Der Name der betroffenen Frau wurde geändert.

² Im Gegensatz zu der in den Medien weit verbreiteten Meinung, wünschen die meisten der betroffenen Frauen, in ihre Heimat zurückzukehren. (Niesner, Elvira & Jones-Pauly, Christina 2001, S. 203).

der Polizei. „In vielen Fällen sagen die Frauen am Anfang nur einen kleinen Bruchteil der Wahrheit. Wir sind daran gewöhnt“, meinten die aus dem benachbarten Bundesland speziell für die Aussage eingereisten Polizisten. Die Tatsache, dass Zarah in einem Bundesland betreut wurde, aber die Strafverfolgung von einem anderen Bundesland geleitet wurde, zeigte sich später als ein großer Nachteil für sie. In dem Bundesland, wo das Verbrechen begangen worden war, existierte zu diesem Zeitpunkt kein Opferschutz- bzw. Betreuungsprogramm.

Die Vernehmungen dauerten 3 Tage. Zarahs einzige Bedingung für die Aussage war, dass ich dabei sein darf. Das Schlimmste für sie war, das Bild ihres Peinigers sich noch mal anschauen zu müssen. Sie brach mehrmals in Tränen aus, wurde blass, schwieg immer wieder verschlossen. Über die Vergewaltigungen im Detail erzählen zu müssen, erschien ihr fast unmöglich. Die ganze Zeit sprach sie ausschließlich zu mir und schämte sich sehr, über ihre Erlebnisse vor dem bulgarischen Dolmetscher und den Polizisten - ausschließlich Männer - zu reden. Die Behauptung der Polizisten, sie seien gewöhnt, solche Geschichten zu hören, hat sie nicht besonders beruhigt. Ihre Aussage, es wurde so am Ende beteuert, könnte den entscheidenden Anstoß geben, damit der vorbestrafte Verbrecher diesmal endlich hinter Gitter gebracht werde. Zarahs Versprechen vor dem Gericht persönlich zu erscheinen, haben die Polizisten sehr geschätzt – wenige Frauen wären nach der Rückkehr in ihre Heimat dazu bereit...

Ein paar Monate nach ihrer Rückkehr nach Bulgarien erzählte Zarah, dass die griechische Grenzpolizei ihr die Einreise verweigerte, als sie mit ihren Eltern für den Sommerurlaub nach Griechenland fuhr. Weil ihr Name in die internationale Schwarzliste für Kriminelle eingetragen worden war, konnte die junge Frau auch ihre Pläne für ein Studium in Italien nicht verwirklichen.

Knapp zwei Jahre später kam die Ladung vor Gericht. Im ersten Moment war Zarah überhaupt nicht sicher, ob sie für die Aussage nach Deutschland kommen sollte. „Du hast ja wenig zu verlieren“ – habe ich sie ermutigt, als sie mich am Telefon um meinen Rat bat. Diese Behauptung habe ich später bereut.

Zarah's Visumsantrag bei der deutschen Botschaft in Sofia wurde zwei Mal abgewiesen: Die Ladung sei kein ausreichender Grund für die Aufhebung des Einreiseverbots. Die Botschaft benötige die spezielle Genehmigung der Instanz, die das Verbot auch erteilt habe. „Das kostet viel Geld, Zeit und Nerven“, meinte Zarah, „ich muss extra in die Hauptstadt fahren, lange warten, Gebühren bezahlen und dann auch eine Unterkunft finden, da die Botschaft im besten Fall erst am nächsten Tag eine Antwort geben kann“. Erst eine Woche vor dem Termin bekam Zarah die vorläufige Einreisegenehmigung und konnte in Deutschland einreisen.

Sie war die erste Zeugin im Prozess und hatte nur wenige Tage zur Vorbereitung auf ihre Aussage. Die Zeit war vollkommen unzureichend, um mit ihrer Anwältin den Ereignissen von vor zwei Jahren genau nachzugehen oder eine bessere Vorstellung vom Prozessablauf bekommen zu können. Doch nicht der Auftritt vor dem Gericht, sondern die Begegnung mit dem Täter hat sie am meistens beschäftigt: Wo ist er denn? Kommt er alleine? Wo wird er sitzen? Wird sie an ihm vorbeigehen müssen? Was, wenn ihr schlecht wird? Wer wird noch im Gerichtssaal sein? Darf ich neben ihr sitzen? Ist das Personal des ländlichen Hotels, wo er sie zuerst versteckte und fast täglich vergewaltigte und verprügelte, auch vorgeladen? Dann könnten sie ja nicht sagen, sie würden sie nicht kennen. Sie haben einen Tag nach dem anderen, fast 10 Tage lang, ihr blaues Gesicht und die Tränen in den Augen gesehen, wahrscheinlich auch ihre Schreie gehört... Dies waren die Fragen und die Gedanken, die Zarah beschäftigten.

Als Zarah den Angeklagten im Korridor vor dem Gerichtssaal sah, schien es, als ob ihre ganze Kraft in einer einzigen Sekunde weggezogen wurde. Ihr ganzer Körper zitterte vor

Angst und als ich in ihr Gesicht sah, dachte ich, sie schafft es nicht. Auf meine Fragen antwortete sie nicht, sie schien unter Schock zu sein. Als sie 30 Minuten später ihre persönlichen Daten vor dem Gericht angab, wirkte sie doch ruhig und apathisch. Der Anwalt des Angeklagten war sehr aggressiv. Die Anwältin Zarahs meinte, dass ein solcher Umgang gewöhnlich für den Gerichtssaal sei. Noch mehr, es könnte viel schlimmer sein, fügte die Anwältin dazu, hätte Zarah in Deutschland bleiben wollen. Sehr oft versuche die gegnerische Seite den Richter zu überzeugen, dass es den Zeuginnen nur ums Geld geht oder dass sie durch die Aussage bei der Polizei nur der rechtmäßigen Abschiebung entgehen wollen. In der Prostitution gearbeitet zu haben, mache die ganze Sache nicht leichter. Anstatt dem genauen Sachverhalt der Aussage nachzugehen, drehe sich die ganze Verhandlung manchmal stundenlang um die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen. „Weil in diesem Fall die üblichen Gegenargumente nicht anwendbar sind“ – Zarah hat weder Entschädigungs- bzw. Schadenersatzanspruch gestellt, noch hat sie den Wunsch geäußert, in Deutschland zu bleiben – „wird die Verteidigung genau auf diesem Weg versuchen, Zarahs Glaubwürdigkeit zu erschüttern“, meinte die Anwältin.

Am ersten Tag der Verhandlung ging es nur um die Frage, wie Zarah nach Deutschland gekommen sei. Sie sollte ihre Handlungen und Gesprächskonversationen, die Menschen normalerweise fast automatisch führen, wörtlich und haargenau wiedergeben: „Wo lag Ihre Tasche? Wie haben Sie Ihre Beine im Auto gehalten? Das ist eine unbequeme Pose!! Zeigen Sie es vor!“ Dabei ging es um Ereignisse, die über zwei Jahre zurück lagen... Zarah hatte weder das Selbstbewusstsein noch die Erfahrung, um auf die Situation richtig reagieren zu können. Abgeschreckt von der Aggressivität der Fragen, den lauten Reaktionen der im Saal zugelassenen Journalisten, der Nähe ihres Peinigers, begann sie sich in den Details ihrer Angaben zu widersprechen. Die gegnerische Seite wusste ihre Schwäche mit sarkastischen Bemerkungen auszunutzen. Zwei-drei Mal lachte jemand laut im Saal.

Durch die unpräzise Übersetzung hatte Zarah mehrmals die Logik der Fragen nicht richtig verstanden. Das hat sie nur zusätzlich verunsichert. Als die Anwältin von Zarah das Gericht darauf hinwies, meinte auch die Richterin, sie habe selber vermutet, etwas mit der Übersetzung stimme nicht überein. Es stellte sich heraus, dass das Gericht Probleme hatte, einen vereidigten Dolmetscher ins Bulgarische zu finden. Der Dolmetscher wurde entlassen. Weiterhin sollte ich Zarah informieren, worum es sich im Gerichtssaal handelt.

Am Beginn des zweiten Verhandlungstages hat Zarah ihre Aussage zurückgenommen. Sie meinte, dies halte sie nicht noch ein paar Tage durch. Es war schade, ungerecht, gar absurd, dass alles so ablaufen musste, aber keiner konnte die moralische Überzeugungskraft aufbringen und Zarah zum Weitermachen ermutigen. Das Urteil lautete 12 Monate auf Bewährung für Menschenschmuggel. Die Richterin meinte, die Strafe sei so hoch, weil der Angeklagte für das gleiche Verbrechen schon vorbestraft worden war.

In diesem Fall hatte die betroffene Frau kein Interesse in der Bundesrepublik zu bleiben. Umso besser zeigte der Fall, dass Mut und Gerechtigkeitsgefühl längst nicht die einzigen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige und dadurch verwendbare Aussage der Opferzeugin im Gerichtssaal sind. Komplexe Probleme psychologischen und bürokratischen Charakters können die Aussagen der betroffenen Frauen negativ beeinflussen. Wegen der unterschiedlichen Anwendungen von Opferschutzmaßnahmen in zwei benachbarten Bundesländern, des rechtlichen Status der Frau und des Widerspruchs zwischen ihrer Rolle als Zeugin im Strafverfahren und ihrer Ausweisung, der ungenügenden finanziellen Mittel, der mangelnden Kooperation zwischen den Instanzen, der enorm langen

Ermittlungsperiode, der fehlenden Information über den Verlauf des Strafverfahrens, wie auch wegen der ungenügenden sachlichen and psychologischen Vorbereitung auf den Prozess, war die Frau am Ende des Prozesses mehr traumatisiert und enttäuscht als zuvor. Auch im Gerichtssaal ging vieles schief – es gab Probleme mit dem Dolmetscher, die Presse wie auch der Kontakt zwischen Täter und Opfer wurden zugelassen. Das Fazit: die Opferzeugin, die für ihre Aussage vor dem Gericht zwei Jahre nach ihrer Ausweisung unter enorm schwierigen Bedingungen wieder in die Bundesrepublik einreiste, wurde am Ende nur erneut traumatisiert; der Täter, der in der Vergangenheit mehrmals für körperliche Verletzung und Menschen schmuggel bestraft worden war, bekam erneut eine Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Wie wäre der Fall von Zarah, der sich vor etwa vier Jahren abspielte, bei einer adäquaten Anwendung des neuen Opferrechtsreformgesetzes ausgegangen? Warum waren die ZSchG und ZSHG nicht ausreichend, die Rechte der betroffenen Frau so zu schützen, damit sie vor Gericht eine verwendbare Aussage machen konnte? Anhand einer detaillierten Ausführung der neuen Verbesserungen im ORRG wird im folgenden aufgezeigt, wie dieser Fall anders verlaufen wäre und wie dadurch die Stellung der Frauen im Strafverfahren verbessert werden könnte.

III. Inhaltliche Darstellung des Opferrechtsreformgesetzes und seiner wichtigsten Ziele

Die meisten Verbesserungen im ORRG, die die Stellung der Opfer von Menschenhandel im Strafverfahren betreffen, sind keine neuen Vorschriften. Ihre bisher unzureichende Anwendung in der Praxis wird in der Literatur vor allem auf die große Ermessensfreiheit zurückgeführt, die diese Vorschriften den Behörden überlassen. Um diese Ermessensfreiheit einzuschränken, ersetzt das neue ORRG einige bisherige „Kann“ – Bestimmungen durch „Soll“ – Bestimmungen. Darüber hinaus werden die Rechte der Opfer im Strafverfahren durch die Erweiterung ihrer prozessualen Möglichkeiten gestärkt. Dabei verfolgt das ORRG vier große Ziele:

- die Belastungen für die Opfer, so gering wie möglich zu halten;
- die Rechte der Opfer im Verfahren zu stärken;
- die Durchsetzung der Entschädigungs- und/ oder Schadenersatzansprüche der Opfer zu erleichtern
- die Information der Opfer über ihre Rechte und den Ablauf des Verfahrens zu verbessern.

Auf diese vier Ziele wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

III.1 Die Belastung für das Opfer im Strafverfahren so gering wie möglich zu halten

Wie das Beispiel von Zarah zeigte, bedeuten die wiederholten und anstrengenden Vernehmungen bei der Polizei eine schwere Belastung für die Frau. Bei dem Ermittlungsverfahren, aber auch im Gerichtssaal wird häufig gefordert, dass das Erlebte mehrmals und in kleinsten Details erzählt wird. Dies führt sehr oft zu einer wiederholten Traumatisierung der betroffenen Frauen, die oft auch auf psychologische Unterstützung angewiesen sind. Nach dem ORRG sollen Opferschutzmöglichkeiten so gestaltet werden, dass sie eine Re-Viktimisierung des Opfers vermeiden und die Belastungen für die Opfer durch das Strafverfahren so gering wie möglich halten.

- Um die Belastungen zu verringern, wird die Möglichkeit geschaffen, ein Verfahren – unabhängig von der erwarteten Strafhöhe – mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Opferzeuginnen erstinstanzlich *statt beim Amtsgericht beim Landgericht anzuklagen* (§ 24 GVG). Bei dieser Entscheidung wurde bisher die von der Staatsanwaltschaft erwogene Strafhöhe als entscheidendes Kriterium berücksichtigt. Mit der neuen Regelung erspart das ORRG dem Opfer im Fall einer Revision die zweite Tatsacheninstanz, da landgerichtliche Urteile nur vom Bundesgerichtshof – vor dem das Opfer nicht erscheinen muss - auf Rechtsfehler überprüft werden können. Gleichzeitig haben viele Richter an Landgerichten eine größere Erfahrung mit der spezifischen und sensiblen Problematik des Frauenhandels.(Interview vom 13.01.2006) Landgerichte verfügen in der Regel auch über erfahrene Dolmetscher/innen. Darüber hinaus kann die Erwägung der Entscheidung, bei welchem Gericht die Anklage zu erheben ist, die Situation der Opferzeuginnen besonders dann erleichtern, wenn die Betroffene, wie im oben beschriebenen Fall, in einem anderen Ort als dem Ort des Verbrechens betreut wird.
- In Zukunft sollen auch die Voraussetzungen, unter denen die Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung per *Video-Standardleitung* zulässig ist, erleichtert werden. (§247a StPO) Auf diese Weise werden die Möglichkeiten erweitert, dem Opfer eine Begegnung mit dem Angeklagten zu ersparen. Die meisten Frauen fühlen sich – wie im Fall von Zarah – durch die bloße Anwesenheit des Beschuldigten so schwer beeinträchtigt, dass diese Form der Vernehmung von vielen Opferzeuginnen als besonders wünschenswert oder sogar als wichtigste Voraussetzung für ihr aussagekräftiges Verhalten vor Gericht bewertet wurde. Jedoch ist die Auswirkung dieser Regelung in der Praxis sehr umstritten. Gerade bei Sexualdelikten, so berichteten die befragten Staatsanwälte, ist es aus technischen Gründen sehr schwierig eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Ein Staatsanwalt erzählte sogar von einem Fall, wo die Opferzeugin selber die Videovernehmung unterbrochen bzw. den Wunsch geäußert habe, in den Gerichtssaal zurückzukehren und sich in einer direkten Vernehmung den Fragen zu stellen. (Interview vom 13.01.2006) Weil die Kommunikation mit der Opferzeugin mittels einer Videokamera stattfindet und der für das Nachempfinden der verschiedenen Gesprächsnuancen bzw. für die Wahrheitsfindung wichtige Augenkontakt nicht möglich ist, halten oft auch Richter die parallele Videovernehmung als

Opferschutzmaßnahme für ungeeignet. (Interview vom 13.01.2006) Außerdem spielt diese Maßnahme für die gefährdeten Opferzeuginnen nur eine untergeordnete Rolle, da auch hier durch die Bildübertragung die Identität der Opfer preisgegeben wird. Die akkustische und optische Abschirmung der Übertragung wird gleichzeitig als kaum möglich eingeschätzt, da dies die Glaubwürdigkeit der Aussage und dadurch die Wahrheitsfindung erheblich beeinträchtigen würde. Im Fall von Zarah z.B. hätte eine audiovisuelle Zeugenvernehmung, die auch direkt aus Bulgarien übertragen wird, die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeuginnen vorausgesetzt.

- Die Mehrfachvernehmungen von Opferzeuginnen vor verschiedenen Instanzen sollen in Zukunft auch dadurch vermieden werden, dass in der Hauptverhandlung die Aussage der Opferzeugin auf *Tonband* aufgezeichnet werden kann und in dieser Form auch für weitere Verhandlungen (auch in Zivilverhandlungen) zur Verfügung steht (§§ 273 (2), 323 (2) StPO). Diese Regelung erspart jedoch eine weitere Aussage der Zeugin nur dann, wenn kein Beteiligter an dem Verfahren einen erneuten Antrag auf Vernehmung macht.
- Besonders wichtig für das Befinden der Opferzeugin im Gerichtssaal ist die Anwendung des § 247 StPO (*Ausschluss des Angeklagten*). Die für diese Studie befragten Rechtsanwältinnen wiesen darauf hin, dass diese Möglichkeit nicht neu ist, aber in der Praxis kaum angewandt wird. Dabei ist die Anwesenheit des Täters die erste Besorgnis vieler betroffener Frauen. Viele Opferzeuginnen behaupten, dass sie nicht in der Lage wären, auszusagen, wenn ihr Peiniger sich ebenso im Gerichtssaal befindet. Jedoch, sogar in den wenigen Fällen, wo eine Ausnahme gemacht wird und die Aussage unter dem Ausschluss des Täters stattfindet³, ist laut dem Gesetz die Begegnung zwischen Täter und Opfer im Gerichtssaal grundsätzlich nicht vermeidbar - mindestens die Angaben zur Person müssen in der Anwesenheit des Angeklagten ausgesprochen werden. Eine für diese Studie befragte Rechtsanwältin bewertete die Abschaffung dieser Regel als „eine Aufgabe für die Zukunft, die die Aussagebereitschaft der Opfer von Menschenhandel ‚revolutionieren‘ würde“. (Interview vom 19.12.2005)
- Nach der neuen Regelung zur *Freigabe der Videokassette einer polizeilichen oder richterlichen Vernehmung* (§ 58a StPO) können Opferzeuginnen jetzt auch verhindern, dass die Videokassette mit den Vernehmungsaufzeichnungen die Räumlichkeiten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ohne ihre Einwilligung verlässt. Auf diese Weise wird versucht, einen möglichen Missbrauch von Vernehmungsvideos (z.B. durch eine Vervielfachung oder durch die Medien) zu vermeiden.

³ In der Regel findet der Ausschluss des Täters nur dann statt, wenn ein ärztliches Gutachten, eine Gefahr für den gesundheitlichen Zustand der Zeugin durch die Anwesenheit des Angeklagten feststellt.

III.2 Die Rechte des Opfers im Strafverfahren zu stärken

- Hinsichtlich der spezifischen Situation der von Menschenhandel betroffenen Frauen ist die Erweiterung des Nebenklagekatalogs (§ 395 I StPO) um §180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und um § 181a StGB (Zuhälterei) sowie um § 4 GewSchG (Gewaltschutzgesetz) von besonderer Bedeutung. Danach erhalten auch Frauen, die *als Prostituierte ausgebeutet werden* oder *Opfer einer Zuhälterei* geworden sind, die Berechtigung zur *Nebenklage*. Diese Neuregelung wird den von Menschenhandel betroffenen Frauen besonders zugute kommen, weil ihnen dadurch eine eigenständige Rolle im Strafverfahren als Nebenklägerinnen zugesprochen wird.⁴ Außerdem werden sie durch diese Regelung als besonders schutzbedürftige Gruppe anerkannt. Die Rolle als Nebenklägerin gibt dem Opfer die Möglichkeit, dem Verfahren von Anfang an als aktive Teilnehmerin beizuwohnen und sich gegenüber dem Täter zu emanzipieren.
- Viele Opfer von Menschenhandel wünschen, dass eine vertraute Person – üblicherweise die Betreuerin bei der Beratungsstelle - sie im Gerichtssaal begleitet.⁵ Dadurch, behaupten die Frauen, würden sie sich moralisch unterstützt und sicherer fühlen. Doch war die Anwesenheit einer vertrauten Person im Gerichtssaal besonders beim Ausschluss der Öffentlichkeit in vielen Gerichten nicht zugelassen. Nach dem ORRG soll *eine Vertrauensperson der Zeugin grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit bei der Vernehmung* haben. (§ 406f StPO) Diese Regelung ist von großer Bedeutung für die Opfer von Menschenhandel. Aufgrund der Sicherheitsregelungen der polizeilichen Zeugenschutzprogramme, die in der Regel lange Monate, manchmal auch Jahre dauern können, führen die betroffenen Frauen ein isoliertes, oft auch einsames Leben: Sie haben keine Familie, kaum Freunde, sie sind nicht erwerbstätig, können sich auf Deutsch nur begrenzt unterhalten. In einer solchen Situation spielt die Betreuerin sehr oft eine Mittlerrolle und ist eine wichtige Bezugsperson.
- In Anbetracht der spezifischen Situation von Opfern von Menschenhandel ist die Regelung über die *Zuweisung eines Dolmetschers* im Fall, dass die Nebenklageberechtigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sehr positiv zu bewerten (§ 187 GVG). Wie schon erwähnt, sprechen die meisten betroffenen Frauen nur unzureichend Deutsch, so dass ein Dolmetscher eine angebrachte Unterstützung bei den Prozessverhandlungen leisten kann. Obwohl das Gericht die Dienste des Dolmetschers oder des Übersetzers nur zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Opfers vorsieht, können diese viele Missverständnisse klären, die aus der Unkenntnis des Prozessablaufs entstehen, und dadurch die Rechte der Frau stärken. Bis diese Regelung eingeführt worden ist, wurde der Dolmetscher als eine Privatangelegenheit der Opferzeugen gesehen. Die gute Übersetzungsarbeit, sehr oft zu unrecht für eine selbstverständliche Leistung gehalten, ist zudem, wie auch das Beispiel von Zarah zeigte, eine der wichtigsten

⁴ Das Recht zur Nebenklage stand den Opfern von Menschenhandel schon durch § 397 I (StPO) zur Verfügung.

⁵ Seit dem 27. 10. 2005 können Sozialpädagogen sich zu professionellen Prozessbegleitern für verletzte Zeugen im Strafverfahren weiterbilden lassen. Das Projekt wird vom Institut für Opferschutz im Strafverfahren „Recht Würde Helfen“ unter der Schirmherrschaft des Justizministeriums durchgeführt.

Voraussetzungen, dass die Zeuginnenaussage beim Richter auch richtig ankommt. Eine befragte Rechtsanwältin bezeichnete die sprachliche Barriere der Zeuginnen im Strafverfahren als das auffallendste Problem, das die von Menschenhandel betroffenen Frauen im Vergleich zu den Opfern anderer Gewalttaten zu bewältigen haben. (Interview vom 20.12.2005)

An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass nach dem ORRG einem/einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Nebenkläger/in ein Anspruch auf unentgeltliche Dolmetscherleistung auch außerhalb der Hauptverhandlung zusteht. Abgesehen von der Übersetzungshilfe bei den Hauptverhandlungen soll diese Dolmetscherleistung die vorbereitenden Gespräche mit dem/der eigenen Vertreter/in wie auch die Berichte über den Akteninhalt umfassen. Diese Übersetzung erfolgt aber nur, um die Nebenklägerin ausreichend in die Lage zu versetzen, ihre strafprozessualen Rechte wahrzunehmen. Einen Anspruch auf die Übersetzung der gesamten Akte wird nicht zugestattet. In der Begründung der ORRG steht weiter: „Aus opferschützenden Gesichtspunkten soll das Opfer nicht schlechter gestellt werden als der Beschuldigte. Aus diesem Grund sollen auch die nebenklageberechtigten Verletzten unentgeltlich einen Dolmetscher beigeordnet bekommen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind“. (Rechtsprechung, S. 1137) Aus diesem Zitat lässt sich aber entnehmen, dass nicht eine Besserstellung des Opfers gegenüber dem Beschuldigten gemeint wird, sondern eher eine Angleichung der strafprozessualen Rechte vom Opfer und Täter. (vgl. ebenda)

- Auch die *geschlechtsspezifische Regelung* des ORRG ist besonders relevant für Opfer von Frauenhandel. Nach § 8d (StPO) ist bei körperlicher Untersuchung das Geschlecht wie auch der geschlechtsspezifische Wunsch der Frau zu berücksichtigen. Obwohl als selbstverständlich betrachtet, ist diese Regelung bei Weitem und nicht selten auch aus Mangel an Personal nicht Standard. Doch der Fall von Zarah zeigte, dass das Geschlecht aller Beteiligten, auch das des Dolmetschers, von weitreichender Bedeutung sein kann. Weil die Dolmetscher sehr oft aus derselben Nationalität stammen wie das Opfer, schämen sich die Frauen u.U. wegen überlieferter kultureller Stereotypen besonders vor ihnen.

Die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Berücksichtigung vor Gericht (z.B. ob eine Richterin oder ein Richter besser geeignet für die Vernehmung der Opferzeugin wäre) ist nach dem rechtsstaatlichen Prinzip des „gesetzlichen Richters“ nicht zugelassen. Als „unwichtig“ wurde diese Frage aber auch von den für die Studie befragten Rechtsanwältinnen bewertet. (Interviews vom 19 und 20.12.2005) Es wurde dagegen generell eine Sensibilisierung von Richtern/innen, Staatsanwaltschaft und Polizei für die geschlechtsspezifischen Probleme der Zeuginnen empfohlen.

III.3 Die Möglichkeiten für das Erlangen und Durchsetzen eines Schadensersatzes zu erhöhen

- Zu diesem Zweck wird das so genannte *Adhäsionsverfahren* ausgebaut. Mit diesem Begriff wird das gemäß § 403 (StPO) an den Strafprozess anschließbare Schadenersatz- und/oder Schmerzensgeldverfahren bezeichnet, mit dem die Opfer vereinfacht ihre Ansprüche gegenüber dem Täter geltend machen können. Das Strafgericht kann dann dem Schadensersatzanspruch im Strafurteil mit stattgeben, ein zweiter Zivilprozess ist damit nicht mehr notwendig.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Angeklagten im Wege des Adhäsionsverfahrens war schon nach bisher geltendem Recht (§§ 403 ff. StPO) möglich, dies wurde aber in der Praxis kaum umgesetzt. Die Regel war eher, dass die Gerichte von einer Entscheidung über den Ersatzanspruch abgesehen haben. Nun soll das neue Gesetz das Adhäsionsverfahren auf zwei Wegen stärken: nämlich „durch eine Einschränkung der Möglichkeiten des Gerichts von einer Entscheidung abzusehen, und durch eine Erweiterung der prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten“. (Ferber, S. 2563). Insbesondere bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld kann nur noch dann von einer Entscheidung abgesehen werden, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Das Adhäsionsverfahren soll auch vereinfacht werden: Seit 1.09.2004 muss im Regelfall schneller und unbürokratischer über vermögensrechtliche Ansprüche der Opfer von Straftaten bereits im Strafverfahren entschieden werden. Das Ziel ist, zu einer größeren Akzeptanz dieses Verfahrens in der Praxis zu gelangen und die Transparenz des Verfahrens deutlich zu erhöhen. Weil das Gericht nun verpflichtet ist, über den Anspruch so früh wie möglich Stellung zu nehmen, kann das Opfer schon bevor die Hauptverhandlung zu Ende gegangen ist, seinen Anspruch vor dem Zivilgericht geltend machen. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, ein Anerkennungsurteil zu erlassen und einen vollstreckbaren Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche abzuschließen. Im Falle, dass Schmerzensgeld im Strafverfahren zugesprochen, jedoch die Betragshöhe nicht bestimmt wurde, ist die Höhe des Schmerzensgeldes im anschließenden Zivilverfahren zu entscheiden.

Die befragten Rechtsanwältinnen und Staatsanwälte sind sich über die Vorteile des Adhäsionsverfahrens einig: Vor allem erübrigt sich durch dieses Verfahren ein weiterer für das Opfer nicht weniger belastender Prozess zur Geltendmachung der Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche. Gerade für Opfer von Menschenhandel ist das Adhäsionsverfahren von großem Vorteil, weil die Zeuginnen in der Regel verpflichtet sind, sofort nach der Beendigung ihrer Rolle als Zeuginnen im Verfahren auszureisen und sehr oft auch vor dem Abschluss der Hauptverhandlung abgeschoben werden. Nach der Rückkehr der Frau ins Heimatland - wie einige NGO-Mitarbeiterinnen, aber auch Anwältinnen von Opfern von Frauenhandel, berichten - ist die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in einem zivilrechtlicher Prozess kaum möglich. Die Ausreisepflicht kann in einigen Fällen sogar verhindern, dass die Frau das ihr im Strafprozess zugesprochene Schmerzensgeld tatsächlich bekommt.

So der Fall einer bulgarischen Frau, die als Nebenklägerin in einem Prozess aufgetreten ist. Dank ihrer schwer belastenden Aussage war die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren ziemlich sicher, dass es ihr diesmal gelingen wird, die mehrmals vorbestraften Täter endlich hinter Gitter zu bringen. Das Hauptinteresse der Frau an dem Verfahren war – im Gegensatz zu dem oben beschriebenen Fall von Zarah - die Aufschiebung ihrer Ausreisepflicht. Sie war traumatisiert und hatte panische Angst in die Heimat zurückzukehren, da sie die Vergeltungsmaßnahmen der Täter fürchtete. Weil sie keine positive Antwort auf ihre Anfragen über eine Verlängerung ihrer Duldung bzw. Betreuung bekommen hatte und spätestens eine Woche nach ihrer Aussage zur Ausreise verpflichtet war, ist sie direkt nach ihrer letzten Aussage vor dem Gericht untergetaucht. Nach einigen Wochen fiel auch das Gerichtsurteil - die Täter haben je 5 Jahre Gefängnisstrafe und die Frau Entschädigungsgeld für die über sie begangenen Straftaten bekommen. Die Polizei konnte bis heute keine Information über die Unterbringung der Frau geben, so dass ihre Anwältin das Entschädigungsgeld überbringen könnte.

Dieser Fall zeigt deutlich, wie sich die spezifische Problematik des Phänomens Menschenhandel bzw. die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Frauen auf die Ausübung ihrer Rechte in der Praxis auswirken. Aus dem selben Grund ist die Frage nach den Vorteilen des Adhäsionsverfahrens unter Fachleuten unumstritten. Eine Rechtsanwältin äußerte sogar die Meinung, dass die Anschließung von Schadensersatzansprüchen an die Hauptverhandlung in Fällen von Menschenhandel, die Stellung der Opferzeuginnen im Strafprozess generell verbessern würde.

Gleichzeitig wiesen die befragten Strafanwälte in den Interviews darauf hin, dass in der Praxis die Mehrheit der Opferzeuginnen keinen Antrag auf Adhäsionsverfahren stellen. Diese unbefriedigende Tatsache haben sie dadurch erklärt, dass die Mehrheit der betroffenen Frauen immer noch ohne anwaltliche Vertretung als Zeuginnen im Strafverfahren auftreten und über diese Möglichkeit nicht informiert werden. Sehr oft, fügten sie hinzu, sind auch die Rechtsanwälte/innen über diese Möglichkeit nicht richtig informiert. (Interview 13.01.2005)

- Zusätzlich zum Ausbau des Adhäsionsverfahrens wird auch die Möglichkeit geschaffen, ein *Anerkenntnisurteil* und/oder *Täter-Opfer-Ausgleich* zu erlassen und einen vollstreckbaren Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche abzuschließen (§ 136 StPO). Obwohl diese Regelung für viele Opfer von Gewalttaten eine positive Auswirkung haben könnte, ist sie für die Besserstellung von Opfern von Menschenhandel nicht besonders geeignet. Der Täter-Opfer-Ausgleich setzt ein Geständnis seitens des Täters und ein Einverständnis seitens des Opfers voraus. Im Kontext des Menschenhandels ist ein solcher Ausgleich zwischen den beiden Seiten manchmal schwierig zu erreichen. Sehr oft sehen Menschenhändler ihr Verbrechen gar nicht ein. Dazu wäre auch eine „vorgespielte“ Entschuldigung fehl am Platze, wenn man bedenkt, dass Menschenhandel keinen einmaligen Gewaltakt, sondern ein gutbedachtes und sich manchmal über Jahre hinausziehendes Verbrechen darstellt. Außerdem, und vielleicht wichtiger hier zu erwähnen ist, dass die Strafverfolgung im Fall des Menschenhandels kein Interesse an einem Anerkennungsurteil (ein Begriff aus dem Zivilrecht) hat. Das Hauptinteresse des Staates an solchen Verfahren ist nicht die Entschädigung des Opfers, sondern die Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

Dennoch wiesen alle Befragten auf die zunehmende positive Tendenz eines „ausgehandelten“ Urteils hin. Dabei geht es nicht um ein Adhäsionsverfahren, sondern um die Situation, in der die Strafhöhe im Gericht zwischen den beiden Seiten ausgehandelt wird. Insbesondere, wenn der Täter an einem Geständnis Interesse habe, sei die Situation gegeben, zu einem Kompromiss zu kommen: Es werde eine mildere Strafe für den Täter in Aussicht gestellt, falls er sich bereit erkläre, einen der Zeugin oder der Nebenklägerin zugesprochenen Geldbetrag auszuzahlen. Die Befragten berichteten, dass je nach dem konkreten Fall verschiedene Geldbeträge ausgehandelt wurden - von 4-5 000 bis zu 18-20 000 Euro. (Interviews von 19. und 20. 12.2005 und 13.01.2006)

III.4 Die Information des Opfers über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens zu verbessern

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass einer der wichtigsten Vorteile des ORRG mit der Verpflichtung der staatlichen Behörden zu tun hat, das Opfer zum baldmöglichsten Termin über seine Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechte zu informieren. Vieles im Fall von Zarah wäre auch anders verlaufen, falls sie von diesen Regelungen Gebrauch nehmen könnte. Bisher nur als eine Soll-Vorschrift formuliert, *ist* nun das Opfer auf seine Befugnisse hinzuweisen.

Dieser Aspekt des Opferschutzes ist deswegen so wichtig, weil nur dieses Opfer, das über seine Rechte gut informiert ist, auch seine Rechte auf Beistand und Information in der Tat wahrnehmen könnte. In diesem Sinne führt die verbesserte Information des Verletzten zu einer besseren Anwendung des gesamten ORRG.

Jedoch nicht alle Informationsrechte sind obligatorisch. Während der Entwurf des ORRG noch vorsah, dass der Informationsanspruch nicht nur auf die *Einstellung des Verfahrens* ausgedehnt werden sollte, sondern auch auf die *Eröffnung des Hauptverfahrens* und den *Sachstand des Verfahrens*, haben sich die Bundesländer im Vermittlungsausschuss durchgesetzt, dass die letzten zwei Informationsrechte nicht obligatorisch sind. (Ferber 2004, S. 2563) So stehen Mitteilungen bezüglich der Termine des Strafverfahrens nur Nebenklageberechtigten und zwar auf Antrag zu. Auf Antrag können Nebenklägerinnen und Opferzeuginnen ebenso über freiheitsentziehende Maßnahmen informiert werden. Rechtzeitig über den Verlauf des Prozesses und insbesondere über die Festnahme bzw. Freilassung des Beschuldigten informiert zu werden, ist für die von Menschenhandel betroffenen Frauen besonders wichtig. Die meisten Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben Sexual- und Gewalttaten erlitten und haben große Angst, dem Beschuldigten bzw. dem Täter im wirklichen Leben zu begegnen. Eine Gefährdung der Betroffenen ist in der Tat nicht auszuschließen. Die meisten Fragen, die sie auch über das Strafverfahren stellen, beziehen sich auf die Dauer der Haft und die Unterbringung des Täters oder seine eventuelle Entlassung.

Wie schon erwähnt, kann die gute Kenntnis und Anwendung der Informationsrechte die Wirkung des gesamten ORRG positiv beeinflussen. Deswegen werden im Folgenden die verschiedenen Rechte auf Information stichwörtlich ausgeführt:

- Verletzte sind zukünftig so früh wie möglich von der Polizei (§ 406h StPO) und mit der Zeugenladung zur Hauptverhandlung vom Gericht (§48 StPO) auf ihre Rechte hinzuweisen;
- Zeuginnen sind in Zukunft auf Opferhilfeinstitutionen aufmerksam zu machen (§406h StPO);
- Die Zeugin ist vom Gericht auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung (§48 StPO) hinzuweisen;
- Ausgeweitete Informationsrechte für Verletzte auf Antrag bezüglich der Einstellung des Verfahrens, des Urteils, sowie der Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen und Vollzugslockerungen (§406 StPO);
- Information über Termine des Strafverfahrens für nebenklageberechtigte auf Antrag (§§ 214, 406g StPO).

IV. Praktische Auswirkungen des ORRG: Einschätzung und Empfehlungen

Die Zeugenaussage bringt für die Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, weitreichende und viel mehr negative Auswirkungen mit sich als für die meisten Opfer von anderen Straftaten. Weil in der Vergangenheit diese Tatsache kontinuierlich vernachlässigt wurde, fühlen sich viele Opfer von Menschenhandel einer Zeugenaussage abgeneigt, oder, falls sie sich für eine Aussage doch entschieden haben, als Opferzeuginnen im Verfahren „ausgenutzt“. Kann das ORRG diese Situation ändern?

Durch die neuen Regelungen wurde die Stellung der betroffenen Frauen im Strafverfahren deutlich verbessert. Mit den reduzierten Belastungen und den gestärkten prozessualen Rechten, den besseren Aussichten auf eine finanzielle Entschädigung und den ausgeweiteten Informationsrechten wird der bessere Schutz der Zeuginnen und damit die effektive Strafverfolgung zumindest im Gesetzestext sichergestellt. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Die Resonanz des neuen Gesetzes unter Fachleuten wie auch die vorläufigen Reaktionen lassen nicht viel Raum für Optimismus: Die befragten Personen aus der Staatsanwaltschaft und der Polizei wie auch NRO-Mitarbeiterinnen und Rechtsanwältinnen sehen keinen besonderen Unterschied zu der Situation der Opfer vor dem Inkrafttreten der Reformen. Dies ist deswegen der Fall, wie z.B. eine Rechtsanwältin meinte, weil die gravierendsten Problemen der Frauen nicht im Bereich des Strafrechts liegen, sondern im Bereich des Ausländerrechts: „Nach wie vor stehen die Frauen zwischen den verschiedenen Interessen im Strafverfahren und fühlen sich ausgeliefert.“ (Interview vom 20. 12.2005)

Abgesehen von der überdurchschnittlichen Gefährdung, die eine Aussage für die Frauen mit sich bringt, spielen einige zusätzliche Faktoren eine wichtige, obwohl nicht immer offensichtliche Rolle für die kompliziertere Stellung dieser Opfergruppe im Strafverfahren: In den meisten Fällen handelt es sich bei den betroffenen Frauen um (illegalisierte) *Migrantinnen*, die in der *Prostitution* beschäftigt waren. Die Untersuchungen zu dieser Studie zeigten, dass die Probleme einer besseren Anwendung des ORRG mit diesen besonderen Charakteristiken der Opfergruppe

zusammenhängen. Wie beeinflussen diese zwei Faktoren die Situation der betroffenen Frauen im Strafverfahren?

Die Praxis zeigt, dass die Notwendigkeit einer Aussetzung der Abschiebung für den besseren Schutz von potenziellen, tatsächlichen oder schon vernommenen Zeuginnen von den Ausländerbehörden nicht rechtzeitig erkannt wird. Eine tatsächliche oder potenzielle Abschiebungsdrohung behindert die Opferzeuginnen, ihre Rechte im Prozess wahrzunehmen und beeinträchtigt dadurch den Ausgang des ganzen Prozesses - unabhängig von der Tatsache, ob die Zeuginnen nach den ersten Vernehmungen bei der Polizei für die Zeit bis zur Hauptverhandlung nach Hause zurückkehren oder in der Bundesrepublik bleiben möchten. Die in dieser Arbeit angeführten Beispiele zeigten genau, wie die Opferrechte der Frauen durch die potenzielle Drohung oder die schwerliegenden Folgen einer tatsächlichen Abschiebung ausgehöhlt werden.

In diesem Sinne wird dringend empfohlen, dass Opferzeuginnen in Menschenhandelverfahren garantiert wird, dass sie keine rechtlichen Konsequenzen wegen ihres illegalen Status nach dem Zuwanderungs- oder Arbeitsrecht fürchten müssen. Darüber hinaus sollen die Schutzmaßnahmen nicht an die Rolle der Frau als Opferzeugin im Strafverfahren gebunden werden. Das Aufenthaltsrecht muss zumindest bis zum Ende der Hauptverhandlung garantiert werden, so dass den Frauen keine Abschiebung direkt nach der Beendigung ihrer Rolle im Strafprozess mehr droht. Das Recht auf Aufenthalt muss auch über die Zeit der Hauptverhandlung hinaus verlängert werden, wenn Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch nicht im Adhäsionsverfahren, sondern in einem zivilrechtlichen Verfahren durchgesetzt werden sollten.

Auch wenn vom deutschen Gesetz legalisiert und dadurch nicht mehr als sittenwidrig gehalten, spielt Prostitution weiterhin eine ambivalente Rolle bei der Stellung der Opfer im Strafverfahren. Eine Umfrage unter Mitgliedern des Deutschen Juristenbundes (DJB) im Jahr 2000 bezüglich der bevorstehenden Legalisierung der Prostitution in Deutschland führte zu einem interessanten Ergebnis: Während die befragten Juristen fast einstimmig Prostitution nicht als sittenwidrig und auch als möglichen Gegenstand von Verträgen bezeichneten (93%), wurden Schadensersatzansprüche und Zurückbehaltungsrechte von Prostituierten eher kritisch gesehen (53% dagegen). Diese Meinung fällt noch negativer aus, wenn es sich um ausländische Prostituierte handelt: „Das größte Problem meiner Arbeit sind“, sagte eine Rechtsanwältin, die Opfern von Menschenhandel vor dem Gericht oft beigestanden hat, „nicht die Gesetze, sondern die Vorurteile in den Köpfen der Menschen, deren Aufgabe es ist, diese Gesetze zu deuten. Das sind die Vorurteile des durchschnittlichen Bürgers, der fragt: ‚Warum sollen wir Frauen tolerieren, die hier gekommen sind, um illegal ans Geld zu kommen‘“ (Interview vom 19.12.2005)

Bei einer Bewertung der praktischen Auswirkungen des ORRG muss ebenso auf die notwendige rechtliche Angleichung zwischen den Rechten des Opfers und den Rechten des Beschuldigten hingewiesen werden. Dieses oft in der Literatur über das ORRG vernachlässigte Prinzip des „fairen Verfahrens“ gibt Grund für pessimistische Prognosen hinsichtlich der tatsächlichen Verbesserung des Opferschutzes in der Praxis. Einige Experten (besonders aus den Reihen der Polizei) vertreten die Meinung, dass die Verbesserung des Opferschutzes durch die parallele Erweiterung

der Rechte der gegnerischen Seite sich in der Praxis sogar negativ auf die Situation der Opfer auswirken könnte. (vgl. Schmidbauer 2005)

Das Opferrechtsreformgesetz stärkt zwar formell die Rechte der Frauen im Strafverfahren, wie aber diese Rechte in der Praxis umgesetzt werden, bleibt nach wie vor fraglich. Eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit über das Thema ist letztlich genau so wichtig wie die gesetzliche Basis. Vor allem Justiz und Verwaltung müssen für die Situation der betroffenen Frauen und ihre besonderen Bedürfnisse sensibilisiert werden, damit die Aussagebereitschaft unter den Opfern von Menschenhandel zu steigen beginnt. Das Verständnis von Menschenhandel ist immer noch stark von negativen gesellschaftlichen Stereotypen und Vorurteilen beeinflusst. Um diese überwinden zu können, muss die Gesetzgebung die menschenrechtliche und genderspezifische Dimension des Problems stets im Blick halten.

Die tatsächliche Wirksamkeit des ORRG hängt letztendlich von seiner konkreten Umsetzung seitens aller beteiligten Stellen ab: die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Richter, die Betreuungsstellen, die Immigrationsbehörden wie auch die Sozialdienste, alle sie spielen eine Rolle bei der effektiven Anwendung des ORRG. Eine Kooperation zwischen diesen Instanzen ist auch deswegen notwendig, weil Opferschutz und Opferrechte gerade bei Menschenhandeldelikten, ein enorm komplexes Problem darstellen. Fachberatungsstellen kommt dabei eine besondere Rolle zu: Sie müssen die Frauen auf die Möglichkeiten aber auch die Schwächen des Opferschutzgesetzes hinweisen und so eine Voraussetzung dafür schaffen, dass sich die Frauen durch ihre Aussage in nicht noch größere Schwierigkeiten bringen.

Das ORRG würde nur eine symbolische Maßnahme bleiben, wenn es nicht im Kontext der Menschenrechte der betroffenen Frauen gedeutet wird. Und umgekehrt, das ORRG würde einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Stellung von Opfern von Menschenhandel im Strafverfahren leisten, wenn es einen Bewusstseinswandel im Umgang mit diesen Frauen im Verfahren bewirkt. Damit die Frauen ihre Rechte als Zeuginnen im Strafverfahren in der Tat ausüben können, müssen auch ihre Rechte außerhalb des Gerichtssaals respektiert und gestärkt werden - vor allem dort, wo sie sich am meistens verletzt fühlen – im Bereich des Ausländerrechts und der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Literatur

Cyrus, Norbert: Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Deutschland. IAO 2005.

Ferber, Sabine (2004) Das Opferrechtsreformgesetz. In Neue Juristische Wochenschrift, Heft 36, S. 2562-2565.

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – ORRG) vom 24. Juni 2004. In Bundesgesetzblatt, Jg. 2004 Teil 1, Nr. 31, S. 1354-58

Mentz, Ulrike (2001). Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem. Peter Lang, Hamburg.

Niesner, Elvira & Jones-Pauly, Christina (2001). Frauenhandel in Europa. Strafverfolgung und Opferschutz im europäischen Vergleich. Kleine Verlag Bielefeld.

Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L82/1.

Rechtssprechung (2005). Dolmetscher des Nebenklägers außerhalb der Hauptverhandlung (Nr. 19) . In Neue Juristische Wochenschrift Heft 16, S. 1135-1139.

Schmidtbauer (2005). Chancen und Risiken einer Reform des Strafverfahrens. In Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 1, S. 33-35.